

Herrn Bezirksverordneten
Ronald Rüdiger, Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

Kleine Anfrage 0386/VII

über

Wahlwerbung 2013

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Welche Regelungen für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenland werden für die Bundestagswahl 2013 zur Anwendung gebracht?*
 - a. *Plakatierung an Laternen (Genehmigungsvorbehalt, Einzel- oder Pauschalgenehmigung, Beantragung, Zeiträume, Auflagen),*

Wahlwerbung an Lichtmasten ist im Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt von jeder zur Wahl zugelassenen Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber mit Anzahl der Werbetafeln rechtzeitig zu beantragen. Hierbei wird um Nennung eines Ansprechpartners und der gewünschten Straßen gebeten, um das Genehmigungsverfahren zu optimieren. Der von der Senatsverwaltung abgestimmte und festgelegte Werbezeitraum wurde auf 7 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche nach der Wahl begrenzt.

Die Bescheide mit den entsprechenden Nebenbestimmungen werden für alle eingegangenen Anträge zeitgleich (für die Wahl am 22.09.2013) in der 31. KW versandt.

Es dürfen nur Lichtmaste ohne Verkehrsbeschilderung und kommerzielle Werbung genutzt werden.

Da es bei den vergangenen Wahlen bei allen Parteien zu Beräumungsproblemen kam, erfolgt die Erlaubniserteilung mit entsprechendem verwaltungsrechtlichen Räumungsnachdruck.

- b. Wahlwerbung mit mobilen Informationsständen (Genehmigungsvorbehalt, Einzel- oder Pauschalgenehmigung, Auflagen).*

Die bestehenden Regelungen zu mobilen Informationsständen sind unabhängig von den Wahlen und gelten daher im bisher allgemein bekannten Umfang, da diese faktisch von fast allen Parteien und vielen Organisationen seit Jahren genutzt werden. Die mobilen Informationsstände werden je nach Antrag und in Abhängigkeit der Prüfung der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde an verschiedenen Standorten pauschal genehmigt. Diese können dann nach Maßgabe freier Flächen belegt werden. Einzelgenehmigungen sind auch denkbar, sofern nur ein Zeitpunkt und Standort beantragt wurde.

2. *Werden die politischen Parteien und Wahlbewerber über diese Regelungen informiert? Wenn Ja, wie?*

Die Parteien erhalten auf Antrag gem. BerlStrG bzw. StVO eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung, die alle Regelungen enthält.

Matthias Köhne
Bezirksbürgermeister
für den Leiter der Abteilung